

**Satzung für das Jugendamt des Landkreises Stade
(Jugendamtssatzung)****5-JuAmtS**Zuständig:
Amt 51

Aufgrund der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und dem § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in den aktuellen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.06.1993 8Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 24.06.1993, S. 162), geändert durch den Beschluss vom 13.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 30.12.1999, S. 417), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Jugendhilfeausschuss**

- (1) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 KJHG in Verbindung mit § 3 AG KJHG.
- (2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen und die nach § 4 Abs. 3 AG KJHG entsandten an. Zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 AG KJHG bestimmten Personen gehört dem Jugendhilfeausschuss ein weiteres beratendes Mitglied an, sodass sowohl eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter als auch eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte vertreten sind.

**§ 2
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG und nach § 6 AG KJHG.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss stellt Vorschlagslisten auf
 - a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und
 - b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer der Prüfungsgremien für Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.
- (3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.

**§ 3
Schlussvorschriften**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Stade in der Fassung vom 29.10.1990 außer Kraft.